

sicheres Gewissen zu bilden suchen. Der Obere, welcher in Uebereinstimmung mit der Ordensregel befehlt, kann nach seinem Willen die ihm untergebenen unter schwerer oder lässlicher Sünde oder bloß unter Strafe verbinden, wobei die für den Gesetzgeber überhaupt maßgebenden Grundsätze (s. d. Art. Gesetz) ihre Geltung haben und Anwendung finden. Von Seite des Professoren muß der religiöse Gehorsam dem Gelübde entsprechend lebenslanglich geleistet werden; im Falle der Ausweisung mußte in ihm mindestens der Wille, den Pflichten dieses Gehorsams nachzukommen, bewahrt bleiben, während er von der Beobachtung der nur im Kloster zu haltenden Observanzen frei ist.

Der canonische Gehorsam ist jene Art des Gehorsams, welchen in der Kirche die untergeordneten Geistlichen ihren kirchlichen Oberen als solchen zu leisten haben. Das Subject dieses Gehorsams sind die untergeordneten Geistlichen. Es müssen zwar auch die Laien der kirchlichen Obrigkeit folgen und ihrer Jurisdiction sich unterordnen; allein ihr Gehorsam beruht auf dem einfachen Subjectionsverhältnisse, das zwischen den Laien und der kirchlichen Obrigkeit besteht. Der Geistliche dagegen ist außer dem einfachen und allgemeinen Unterthanenverhältnisse auf einen besonderen Titel hin zum Gehorsam gegen die kirchlichen Oberen verpflichtet; er ist in der Ordination durch das specielle Versprechen des Gehorsams, vielfach durch eidlische Zusage, in ganz vorzüglicher Weise der Antheil des Herrn (υἱος) geworden, der durch seine Kirche und ihre Hierarchie seine Stelle vertreten läßt. Dem heiligen Vater leisten den canonischen Gehorsam alle Geistlichen, sie mögen dem Säkular- oder Regular-Clerus angehören und irgendwelche amtliche Stellung innerhalb der Kirche einnehmen. Bischöfe haben bei ihrer Ordination, excrete Aebte bei ihrer Benediction, Metropolitane bei der Entgegennahme des Pallium eidlisch den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu geloben. Dem Bischof wird von allen Priestern der Diocese bei ihrer Ordination dieser Gehorsam in feierlicher Weise versprochen; von den Beneficiaten wird er bei ihrer Investitur, von den nichtexemten Aebten bei ihrer Benediction eidlisch gelobt. Geistliche, welche sich gegen den dem Bischof schulbigen canonischen Gehorsam verkehren, können von ihm zum eidlischen Versprechen desselben angehalten werden. Die an den Cardinalskirchen angestellten Geistlichen leisten das Versprechen des canonischen Gehorsams dem Cardinal des Titels (c. 11, X 1, 33). Der canonische Gehorsam hat, wie sein Name nahelegt, an den Canones, den bestehenden und geltenden Kirchengesetzen, seine Regel. Damit ist nicht aus, sondern eingeschlossen, daß Kirchenoberen nach Maßgabe der ihnen zustehenden legislativen Gewalt ihren Willen als Gesetz geltend machen und zu seiner Befolgung verpflichten, selbst wenn dieser Wille noch nicht die Kraft eines eigentlichen Gesetzes erlangt hat, vorausgesetzt, daß er mit

den bestehenden Kirchengesetzen nicht im Widerspruch steht. — Der canonische Gehorsam ist dem religiösen in vielfacher Hinsicht analog, unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß er nicht, wie dieser, nothwendig ein Gelübde voraussetzt. Durch eine höhere kirchliche Jurisdiction kann der einzelne Geistliche dem nächsten und unmittelbaren Subjectionsverhältnisse entzogen und einem höhern kirchlichen Obern unmittelbar unterstellt werden, eine Ausnahme, welche den Namen Exemption führt (s. d. Art.). Im Interesse der guten Disciplin war es nothwendig geworden, die früher sehr häufigen Exemptionen wiederum entweder ganz zu beseitigen oder zu beschränken. [Wirthmüller.]

Geiger, Franz, Chorherr und Professor der Theologie in Luzern, wurde zu Harting bei Regensburg im Jahre 1755 geboren. Seine ersten Studien machte er bei den Jesuiten und später im Seminar bei den Benedictinern zu St. Emmeram; 1772 trat er in das Noviciat der Franciscaner zu Luzern, und 1773 legte er die feierliche Profession in die Hände des P. Pegel ab. Zu seiner weiteren Ausbildung ward der junge Vater nach Regensburg gesandt, wo er vorzüglich Mathematik und Philosophie studirte, dann nach Würzburg, wo er Theologie hörte. Hierauf ward Geiger Professor der hebräischen Sprache in Regensburg, später Professor der Poesie und Rhetorik in Offenburg (wo er mehrere Schauspiele schrieb und letztere selbst in Musik setzte), hernach Professor der Philosophie zu Freiburg in der Schweiz, dann Professor der Theologie und Stiftsprediger zu Solothurn. In letzterer Stadt kam Geiger mit dem französischen Gesandten Marquis de Verrac, welcher in Solothurn residirte, in Verbindung und ließ sich nach Ausbruch der ersten französischen Revolution mit den königlich Gesinnten in ein Complot ein, welches zum Zweck hatte, mit den abgedankten Schweizer-Regimentern und 20 000 Schwarzschilden in Frankreich einzubringen und den Königthron wieder aufzurichten. Dieses war das einzige Complot, in welches sich Geiger nach seinem eigenen Geständniß einließ, und zwar zu einer Zeit, da ihm von der Gegenpartei durch die Herzogin Plancour 20 000 Livres angeboten wurden, wenn er für die Zwecke der Revolution seinen Einfluß in der Schweiz verwenden wolle. Von nun an wendete Geiger seine Thätigkeit ganz der Theologie und der Vertheidigung der katholischen Kirche zu; mit den Weltthändeln wollte er sich nicht mehr befassen. „Ich sehe unsere Wirren,“ so äußert sich Geiger selbst, „für ein Theaterstück an, das mich anekelt. Vor dem Jahr 1798 standen die großen Perrücken auf der Bühne, aber in diesem Jahr mußten sie abtreten. Auf sie kamen die Leute des Directoriums mit ihren dreifarbigten Federbüschen und Bauch- oder Armschlingen. Seither drängte ein Nachthaber den andern von der Bühne. Wenn ich meinen Blick nach Oben zu der göttlichen Vorsehung richte, so kommt mir das Ding da